

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Applied Biotechnology, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort:	Ansbach
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Akkreditierungsbeschluss vom 31.03.2023 die folgende Auflage vorgesehen:

Die Studien- und Prüfungsordnung muss den Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hatte diese Auflage wie folgt begründet:

Der englischsprachige Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang (vgl. Selbstevaluationsbericht S.10). Die Implementierung des Studiengangs dient nachhaltig der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Hochschule Ansbach und richtet sich an eine internationale Zielgruppe (vgl. Selbstevaluationsbericht S.9, 15), wodurch ein internationales Profils des Studiengangs gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Das Kriterium für die Studierbarkeit nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ist ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ bedeutet gemäß der Begründung zu

diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Im vorliegenden Fall wird der Studiengang komplett auf Englisch angeboten. Für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zwar das Modulhandbuch und weitere Informationsmaterialien, nicht jedoch die Studien- und Prüfungsordnung in der Unterrichtssprache vorliegen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach legt zusammen in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss die Studien- und Prüfungsordnung in einer englischen Lesefassung vor. Diese werde den Studierenden auf der Webseite des Studiengangs zugänglich gemacht. Die vorgesehene Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Gutachter stellen in der Bewertung zu § 12 Abs. 3 BayStudAkkV fest, dass die Räumlichkeiten sowie die technische Ausstattung der Labore für die noch geringe Studierendenzahl des neu eingeführten Studienganges momentan ausreichen, mit absehbarem Wachstum jedoch an ihre Grenzen stoßen. Die Gutachter stellen weiterhin fest, dass der Hochschulleitung dieses Problem bekannt sei und mittelfristig im Rahmen der Bayrischen High-Tech-Agenda eine räumliche Entlastung zu erwarten sei; auch wird darauf verwiesen, dass bei der Verteilung der finanziellen Mittel die Studierendenzahlen berücksichtigt würden.

Der Akkreditierungsrat geht auf dieser Basis davon aus, dass ein in Bezug auf den erwarteten Wachstum der Studierendenzahlen bedarfsgerechter Ressourcenausbau gewährleistet ist. Anderenfalls wäre dies als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands (§ 28 MRVO, Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen.

